

**An Amt 61/12
Herr Franken**

**B-Plan –Vorentwurf Nr. 02/008 – Wohnhochhaus Mercedesstraße – Upper Nord Tower -
Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 17.07.2015 übersende ich Ihnen hiermit die Stellungnahme des SEBD zu o.g. Bebauungsplan-Vorentwurf:

Das Nutzungskonzept des seit 2010 rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 579/061 Hochhaus Mercedesstraße – Fishman Tower soll in seinem Geltungsbereich von derzeit festgesetzten MK-Gebieten zugunsten von Wohnungen (allgemeines Wohngebiet WA in dem geplanten Hochhaus) verändert werden.

Das Plangebiet ist entwässerungstechnisch im Mischsystem erschlossen. Gemäß § 3 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Grundstücke im Stadtgebiet Düsseldorf (Abwassersatzung) vom 21.12.2011 ist sämtliches Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) der öffentlichen Kanalisation zuzuführen.

Da das Plangebiet vor dem 01.01.1996 bereits erstmals bebaut und an die öffentliche Kanalisation angeschlossen war, finden die Bestimmungen des § 51a LWG NW hier keine Anwendung.

Das Gebiet des B-Plan-Vorentwurfs ist vollständig erschlossen. Die Entwässerung erfolgt über die vorhandene öffentliche Mischwasser-Kanalisation in der Mercedesstraße.

Als maßgebende Rückstauenebene ist die Straßenoberkante am Anschlusspunkt definiert, die an keiner Stelle unterschritten werden darf.

Bitte um Korrektur:

In der textlichen Begründung ist unter Punkt 4.4 Entwässerung das dort angeführte Datum der Abwassersatzung (Fassung vom 30.03.2007) gegen die aktuelle Fassung vom 21.12.2011 auszutauschen.

In den textlichen Festsetzungen unter III. Hinweise ist nur die Niederschlagswasserbeseitigung beschrieben. Gemäß der o.g. Abwassersatzung ist aber sämtliches Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) der öffentlichen Kanalisation zuzuführen.

gez. Hartung